

Test

Verbraucherschutz



Rechtsnatur des Verbraucherschutzrechts?

Verbraucherschutz

I. Einleitung

1. Rechtsnatur

Verbraucherschutzrecht

= ***Sonderprivatrecht*** für Verbraucher,
die zu einem Unternehmer
Rechtsbeziehungen aufnehmen.

Zweck des Verbraucherschutzrechts?

2. Zweck des Verbraucherschutzrechts:

Kompensation gestörter Vertragsparität

- bei „riskanten“ *Formen des Vertragsschlusses*

- außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b);
- im Fernabsatz (§ 312c);

- bei „riskanten“ *Vertragstypen:*

- Verbrauchsgüterkauf, §§ 474 – 479;
- Time Sharing, §§ 481 – 487;
- Verbraucherdarlehen, §§ 491 – 505;
- Finanzierungshilfen, §§ 506 – 512.

Instrumente des Verbraucherschutzrechts?

3. Instrumente des Verbraucherschutzrechts

- Information

P: „information overload“

- Widerrufsrecht

Zweck: Einräumung einer „cooling-off period“.

- Halbzwingender Charakter

§§ 312k S. 1, 361 II 1, 487 S. 1, 511 S. 1.

RGL für die richtlinienkonforme Auslegung?

4. Richtlinienkonforme Auslegung

– Informativ: Leenen, Jura 2012, 753 –

Nationales R ist richtlinienkonform auszulegen.

Rechtsgrundlage:

- Umsetzungsgebot des Art. 288 III 1 AEUV;

- Grundsatz der Gemeinschaftstreue, Art. 4 III EUV.

NB: Die Auslegung von EU-Richtlinien erfolgt verbindlich durch den *EuGH*.

Zweifelsfragen sind nach Art. 267 AEUV vorzulegen

– Vorabentscheidungsverfahren –.

Wie verhält sich die richtlinienkonforme Auslegung zu den anderen Auslegungsmethoden?

Die richtlinienkonforme Auslegung hat ***Vorrang*** vor allen anderen Auslegungsmethoden (Wortlaut, Entstehung, Systematik, Zweck).

Sie unterscheidet sich von den „klassischen“ Auslegungsmethoden dadurch, dass sie auf ein ***bestimmtes Ergebnis*** abzielt:

- das ***von der RL verfolgte Ziel*** zu ***realisieren*** und
- die ***volle Wirksamkeit der RL*** zu ***gewährleisten***.

Instrumente richtlinienkonformer Rechtsfortbildung?

5. Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung

Grenze der Auslegung ist der Wortsinn.

Jenseits dieser Grenze ist

richtlinienkonforme Rechtsfortbildung erforderlich:

- teleologische Reduktion;
- teleologische Extension;
- Analogie.

Eine ***planwidrige Regelungslücke*** liegt vor,

wenn der Gesetzgeber die RL

richtlinienkonform umsetzen wollte

(wovon i.d.R. auszugehen ist),

BGHZ 179, 27 – „Quelle“.

**Verletzt die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung
Grundsätze der Gewaltenteilung?**

P: Verletzt die richtlinienkonforme Rechtsfortbildung
Grundsätze der ***Gewaltenteilung?***

(–), da der Gesetzgeber genauso entschieden hätte,
wenn er die RL richtig verstanden hätte.

arg: Das Gericht betreibt nicht Rechtspolitik,
sondern trifft eine

- durch den Umsetzungswillen des Gesetzgebers und
- die Vorgaben der Richtlinie
- ***strikt gebundene*** Entscheidung.

Def. Überschießende Umsetzung von Richtlinien?

6. Überschießende Umsetzung von Richtlinien

Def: Ein Mitgliedstaat setzt eine RL nicht deckungsgleich um, sondern überschreitet den Regelungsumfang einer RL.

Hauptfall: Umsetzung der VerbrGK-RL. Statt Verbrauchsgüterkäufe separat zu regeln, wurde das allgemeine Kaufrecht an die VerbrGK-RL angepasst.

Grund: Sicherung der Einheitlichkeit des Kaufrechts (*Ausn:* §§ 474 – 479).

Bsp: Nach Art. 2 Nr. 1 VRRL
ist jemand **nicht** Verbraucher,
wenn das RG seiner **beruflichen** Tätigkeit
zugerechnet werden kann.

=> **Arbeitnehmer** sind nach Art. 2 Nr. 1 VRRL
nicht Verbraucher.

Nach § 13 BGB ist jemand
nur dann **nicht** Verbraucher,
wenn das RG seiner **selbständigen**
beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

=> **Arbeitnehmer** sind nach § 13 BGB **Verbraucher**.

**Verstößt diese Ausweitung des Verbraucherbegriffs
gegen die VRRL?**

Verstößt diese Ausweitung des Verbraucherbegriffs gegen die VRRL?

pro: Der Verbraucherbegriff zählt seit der VRRL zum *vollharmonisierten* Kernbestand des europäischen Verbraucheracquis („gemeinschaftlicher Besitzstand im Verbraucherschutz“).

contra: Erwägungsgrund 13 VRRL erklärt ausdrücklich eine ausdehnende Anwendung der Richtlinienvorschriften auf Personen für zulässig, die „*keine Verbraucher im Sinne dieser RL*“ sind.

Nach Art. 3 V VerbrGK-RL kann der Käufer eine Vertragsauflösung schon dann verlangen, „wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geschaffen hat.“

Nach § 323 I BGB kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, „wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.“

Verstößt das Fristsetzungserfordernis gegen Art. 3 V VerbrGK-RL?

Bsp: Nach Art. 3 V VerbrGK-RL kann der Käufer eine Vertragsauflösung *schon* dann verlangen, „wenn der Verkäufer nicht *innerhalb* einer angemessenen *Frist* Abhilfe geschaffen hat.“

Nach § 323 I BGB kann der Käufer *erst* dann vom Vertrag zurücktreten, „wenn er dem Schuldner *erfolglos* eine angemessene *Frist* zur Leistung oder Nacherfüllung *bestimmt* hat.“

Verstößt das Fristsetzungserfordernis gegen Art. 3 V VerbrGK-RL?

Ja; im Falle überschießender Umsetzung einer RL ***muss*** die entsprechende Norm des deutschen Rechts ***richtlinienkonform*** ausgelegt werden, ***soweit*** der ***Regelungsumfang*** einer RL reicht.

Außerhalb des Regelungsumfangs einer RL ***kann*** (nicht: ***muss!***) auch ***anders*** ausgelegt werden.

Def. „Gespaltene Auslegung“?

7. „*Gespaltene Auslegung*“

Def: Eine Norm des deutschen Rechts wird unterschiedlich ausgelegt:

- ***Soweit*** der ***Regelungsumfang*** einer RL reicht: ***richtlinienkonform***;
- i.Ü.: ***ohne*** Berücksichtigung der ***RL***.

Zurück zum Beispiel (Fristsetzungserfordernis):

Sofern ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt,
verlangt die VerbrGK-RL,
auf das Fristsetzungserfordernis zu verzichten.

L: Die Notwendigkeit richtlinienkonformer
Auslegung bzw. Rechtsfortbildung ist ein
„*besonderer Umstand*“ i.S.d. § 323 II Nr. 3.

Liegt *kein* Verbrauchsgüterkauf vor,
ist das Fristsetzungserfordernis in § 323 I
unbedenklich.

=> Um den „*Vorrang* der Nacherfüllung“ zu sichern,
ist eine „*gespaltene Auslegung*“ erforderlich.

Struktur der Regelungen über Verbraucherverträge?

***II. Struktur der Regelungen
über Verbraucherverträge (§§ 312 – 312k)***

Kapitel 1: § 312 – § 312a

Anwendungsbereich und Grundsätze
bei Verbraucherverträgen

Kapitel 2: § 312b – § 312h

Außerhalb v. Geschäftsräumen geschlossene Verträge
und Fernabsatzverträge

Kapitel 3: § 312i – § 312j

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

Kapitel 4: § 312k

Abweichende Vereinbarungen und Beweislast

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



Struktur von Kapitel 1?

Struktur von Kapitel 2?

Struktur von Kapitel 3?

Struktur der §§ 355 – 361?

Anwendungsbereich der Regelungen über Verbraucherverträge?

Def. Verbraucherverträge?

Entscheidendes Abgrenzungskriterium?

**Bestimmt sich der „Zweck des Rechtsgeschäfts“
allein nach dem inneren Willen des Handelnden
oder entscheidet analog §§ 133, 157
die Sicht eines objektiven Dritten?**

Zweifelsfälle?

Ein RA bestellt etwas für seine Privatwohnung, lässt aber an seine Kanzleiadresse liefern, so dass er aus Sicht seines Vertragspartners für sein Unternehmen zu handeln scheint.

Verbrauchervertrag?

Def. „Gewerbe“?

**Ist für eine „gewerbliche Tätigkeit“ i.S.d. §§ 13 f.
Gewinnerzielungsabsicht erforderlich?**

Wer übt eine selbständige berufliche Tätigkeit aus?

**Ist Unternehmer,
wer vorgibt, Unternehmer zu sein?**

Nur welche Personen können Verbraucher sein?

**Ist ein GmbH-Alleingesellschafter u. -Geschäftsführer
Unternehmer?**

Ist eine vermögensverwaltende GbR Verbraucher?

Sind Existenzgründer Verbraucher?

**Wird die Erteilung einer Vollmacht
von § 312 I erfasst?**

Was bedeutet „Entgeltlichkeit der Leistung“?

**Werden Bürgschaft und andere einseitig
den Verbraucher verpflichtende Rechtsgeschäfte
von § 312 I erfasst?**

**Ausschlussstatbestände des § 312 II:
Welche Normen sind ausgeschlossen?**

**Sind notariell beurkundete Verträge
generell vom Verbraucherschutz ausgeschlossen?**

**Was sind „erhebliche“ Umbaumaßnahmen
i.S.d. § 312 II Nr. 3?**

Inwiefern ist § 312 II Nr. 12 eine Examensfalle?

Allgemeine Regeln für Verbraucherverträge?

Zweck von § 312a III?

Was will der Gesetzgeber mit § 312a V verhindern?

Hintergrund des § 312b?

Def. „Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“?

Hintergrund des § 312c?

Def. Fernabsatzverträge?

Ein Vertrag wird über Fernkommunikationsmittel angebahnt und letztlich in den Geschäftsräumen des Unternehmers geschlossen.

Ist das Fernabsatzrecht anwendbar?

**Ein Vertrag wird im Ladengeschäft
schon weitgehend verhandelt und dann
über Fernkommunikationsmittel geschlossen.
Ist das Fernabsatzrecht anwendbar?**

**Der Verbraucher informiert sich im Ladengeschäft
über das gewünschte Objekt
und bestellt dann später online.**

Problem?

Wann liegt kein Fernabsatzvertrag vor?

Informationspflichten?

RF der Verletzung von Informationspflichten?

Voraussetzungen des Widerrufsrechts nach § 312g I?

Hintergrund des Ausschlusses des Widerrufsrechts?

Ein Hersteller setzt seine PC's je nach Kundenwunsch aus unterschiedlichen Standardbauteilen zusammen.

Sind sie i.S.d. § 312g II Nr. 1

„nach Kundenspezifikation angefertigt“?

Erfasst § 312g II Nr. 10 „Online-Auktionen“?

**Inwieweit ist das Widerrufsrecht
nicht nach § 312g II Nr. 11 ausgeschlossen?**

**Ist das Widerrufsrecht nach § 312g I ausgeschlossen,
wenn speziellere Widerrufsrechte eingreifen?**

Weshalb ist § 356 IV, V fehlpositioniert?

Inhalt des § 356 IV?

„Dienstleistungen“ i.S.d. § 356 IV?

**Ist eine Dienstleistung auch dann
vollständig erbracht, wenn sie mangelhaft ist?**

Sachlicher Anwendungsbereich des § 312i?

Persönlicher Anwendungsbereich des § 312i?

Verhältnis zu anderen Vorschriften?

Anwendbarkeit des § 312j?

Schutzmechanismus des § 312j?

Anforderungen an die Information?

Unmittelbarkeit?

Hervorhebung der Informationen?

Zweck des § 312j III 1?

Bestellung über Button?

Def. „Schaltfläche“?

**Genügt es, aus Platzgründen (z. B. für Smartphones)
Schaltflächen mit Grafiken zu versehen?**

Sanktion von Pflichtverletzungen?

**Hat der Verbraucher einen Erfüllungsanspruch,
wenn er die Leistung erhalten möchte?**

Anforderungen an die Widerrufserklärung?

Widerrufsfrist?

Beginn?

Sonderregeln für AGV und FAV?

Sanktion nicht ordnungsgemäßer Information?

**Wodurch kann der Unternehmer
seine Informationspflichten rechtssicher erfüllen?**

Genügt es, wenn eine Widerrufsbelehrung auf einer Website oder mittels eines Link ausgedruckt oder heruntergeladen werden kann?

Fristberechnung?

Rechtsnatur des Widerrufsrechts?

Was bedeutet § 355 I 1?

RF des Widerrufs, soweit Pflichten bereits erfüllt sind?

Wer trägt die Gefahr der Rücksendung der Ware?

Wer trägt die Transportkosten?

Wie muss die Rückzahlung erfolgen?

**Hat der Verbraucher Wertersatz
für einen Wertverlust der Ware zu leisten?**

Jemand hat im Fernabsatz ein Wasserbett gekauft.

Schuldet er im Falle des Widerrufs

Ersatz für die Wertminderung,

weil er die Matratze

zu Prüfzwecken mit Wasser befüllt hat?

Wann hat ein Verbraucher für Dienstleistungen Wertersatz zu leisten?

Wert der Dienstleistung?

Klausuraufbau für Rückgewähransprüche?